

Gemeinde Surses



Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen (GTT)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 - Subjekt der Gästetaxe	3
Art. 2 - Meldepflicht	3
Art. 3 - Meldung der Logiernächte	3
Art. 4 - Obligatorische Gästepauschale	3
Art. 5 - Abrechnung der Gästepauschalen	4
Art. 6 - Fälligkeit / Zahlungspflicht der Gästepauschale	4
Art. 7 - Gästetaxen pro Logiernacht / Pauschalen	4
Art. 8 - Reduktion / Befreiung von der Gästetaxenpflicht	5
Art. 9 - Ansätze der Tourismustaxe	6
Art. 10 - Nebenerwerb	7
Art. 11 - Steuerperiode / Bemessungsperiode der Tourismustaxe	7
Art. 12 - Meldepflicht	7
Art. 13 - Fälligkeit und Zahlungsfrist	8
Art. 14 - Mahngebühren	8
Art. 15 - Inkrafttreten	8
Art. 16 - Übergangsfrist	8

Gestützt auf Art. 19 des Gesetzes der Gemeinde Surses über die Gäste- und Tourismustaxen werden die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Bestimmungen beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Subjekt der Gästetaxe	<p>Art. 1</p> <p>¹ Subjekt der Gästetaxe ist der Gast, der in der Gemeinde Surses übernachtet und keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat.</p> <p>² Der Gästetaxe unterliegen auch Personen, die Immobilien in der Gemeinde besitzen. Als Immobilienbesitz im Sinne dieses Erlasses gelten Eigentum, Gesamteigentum, Miteigentum, Stockwerkeigentum und selbständiges und dauerndes Baurecht.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 2</p> <p>¹ Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, jeden Gast bei Ankunft ausschliesslich über das elektronische Meldesystem, welches die Gemeinde bestimmt, zu melden.</p> <p>² Für die Gästemeldung gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">- Für die Gästemeldung muss ausschliesslich das von der Gemeinde bestimmte Meldesystem verwendet zu werden.- Die Gästemeldung ist vollständig mit allen erforderlichen Daten (Pflichtfelder) auszufüllen.- Als Pflichtfelder gelten: Anreisedatum, Abreisedatum, Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Nationalität und E-Mail-Adresse.- Die erforderlichen Daten (Pflichtfelder) zur Gästemeldung können jederzeit vom Gemeindevorstand angepasst werden.- Gästemeldungen werden ausschliesslich in elektronischer Form über das Meldesystem der Gemeinde akzeptiert.
Meldung der Logiernächte	<p>Art. 3</p> <p>¹ Inhaber von Beherbergungsbetrieben gem. Art. 11 Abs. 3 lit. b GTT melden der Gemeinde bis zum 10. Tag des folgenden Monats mittels des von der Gemeinde bestimmten elektronischen Meldesystems die Logiernächte des Vormonats.</p> <p>² Die Vermieter von Ferienhäusern/-wohnungen, Maiensässen, Berghütten, Privatzimmern und Campingmöglichkeiten bzw. ihre Gäste sind wie Inhaber von Beherbergungsbetrieben zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthalts gemäss Art. 2 verpflichtet.</p>
Obligatorische Gästepauschale	<p>Art. 4</p> <p>¹ Gästepauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt die Zeit vom 1. Mai - 30. April des jeweiligen Geschäftsjahres Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.</p>

² Unterliegt ein Pflichtiger in der Gemeinde nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der obligatorischen Gästepauschale, wird diese Pauschale pro Rata erhoben.

Art. 5

Abrechnung der Gästepauschalen

¹ Die gemäss Art. 5 GTT gästetaxenpflichtigen Personen erhalten in der Regel im März/April ein Formular für die Deklaration der obligatorischen Gästetaxenpauschale für die folgende Steuerperiode. Pflichtige, die kein Formular erhalten haben, müssen ein solches anfordern. Massgebender Stichtag für das Ausfüllen des betreffenden Formulars ist der 1. Mai.

² Das Formular ist vom Gästetaxenpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde fristgerecht einzureichen.

Art. 6

Fälligkeit / Zahlungspflicht der Gästepauschale

¹ Die obligatorische Gästepauschale wird gegenüber den Eigentümern, Dauermietern und Nutzniessern von Ferienhäusern und -wohnungen, Maiensässen, Berghütten sowie von Privatzimmern in der Regel im Mai/Juni veranlagt.

² Die Abgabe wird mit ihrer Zustellung fällig. Sie ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 7

Gästetaxen pro Logiernacht / Pauschalen

¹ Die Gästetaxe beträgt pro Logiernacht und je nachfolgender Feriendestinationszone:

- A = Ortschaft Savognin
- B = Ortschaft Cunter, Bivio
- C = Ortschaft Tinizong, Rona, Riom, Parsonz
- D = Ortschaft Mulegns, Sur, Marmorera
- E = Ortschaft Salouf

Feriendestinationszone	A	B	C	D	E
In Beherbergungsbetrieben, vorübergehend gemieteten Ferienwohnungen, Zimmern und Camping					
a) In Hotels, Pensionen, möblierten Wohnungen und Privatzimmern, Berg-, Skihäusern und bei Camping	Fr. 4.00	3.00	2.50	1.50	2.70
b) Für begleitete Gruppen von Jugendlichen bis zum erfüllten 20. Lebensjahr	Fr. 1.60	1.60	1.60	1.00	1.60
c) Vermieter von Standplätzen für Zelte	Fr. 0.50	0.50	0.50	0.50	0.50

² Die obligatorische Jahrespauschale wird nach Wohnungsgrösse festgelegt und beträgt nach Feriendestinationszone:

A = Ortschaft Savognin

1 - 1 ½ Zimmerwohnung	Fr.	210.00
2 - 2 ½ Zimmerwohnung	Fr.	450.00
3 - 3 ½ Zimmerwohnung	Fr.	550.00
4 - 4 ½ Zimmerwohnung	Fr.	650.00
5 Zimmer und grösser	Fr.	750.00
dauernder Campingstandplatz	Fr.	250.00

B = Ortschaft Cunter und Bivio

1 - 1 ½ Zimmerwohnung	Fr.	188.00
2 - 2 ½ Zimmerwohnung	Fr.	410.00
3 - 3 ½ Zimmerwohnung	Fr.	510.00
4 - 4 ½ Zimmerwohnung	Fr.	610.00
5 Zimmer und grösser	Fr.	710.00
dauernder Campingstandplatz	Fr.	244.00

C = Ortschaft Tinizong, Rona, Riom und Parsonz

1 - 1 ½ Zimmerwohnung	Fr.	176.00
2 - 2 ½ Zimmerwohnung	Fr.	390.00
3 - 3 ½ Zimmerwohnung	Fr.	490.00
4 - 4 ½ Zimmerwohnung	Fr.	590.00
5 Zimmer und grösser	Fr.	690.00
dauernder Campingstandplatz	Fr.	210.00

D = Ortschaft Mulegns, Sur und Marmorera

1 - 1 ½ Zimmerwohnung	Fr.	122.00
2 - 2 ½ Zimmerwohnung	Fr.	300.00
3 - 3 ½ Zimmerwohnung	Fr.	400.00
4 - 4 ½ Zimmerwohnung	Fr.	500.00
5 Zimmer und grösser	Fr.	600.00
dauernder Campingstandplatz	Fr.	146.00

E = Ortschaft Salouf

1 - 1 ½ Zimmerwohnung	Fr.	146.00
2 - 2 ½ Zimmerwohnung	Fr.	340.00
3 - 3 ½ Zimmerwohnung	Fr.	440.00
4 - 4 ½ Zimmerwohnung	Fr.	540.00
5 Zimmer und grösser	Fr.	640.00
dauernder Campingstandplatz	Fr.	174.00

Art. 8

Reduktion /
Befreiung von der
Gästetaxenpflicht

¹ Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen oder Personengruppe in der Feriendestination, schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen.

² Das Einreichen eines Gesuches um volle oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch ganz oder teilweise entsprochen, so ist die zu viel entrichtete Gästetaxe zurückzuerstatten.

³ Kinder unter 6 Jahren sind Kinder, die den 6. Geburtstag im Erhebungszeitraum erfüllen.

Ansätze der
Tourismustaxe

Art. 9

Die Tourismustaxe wird jährlich mit folgenden Ansätzen erhoben:

- a) Bei den Bergbahnen- und Skiliftunternehmungen gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. a) GTT 1% der Personenverkehrseinnahmen.
- b) Bei Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Gruppenunterkünften, Jugendherbergen, Erholungs- und Kinderheimen, Maiensässen und Berghütten gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. b) GTT bzw. Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. c) GTT pro Bett inklusive Eigenbelegung, bzw. Standplatz: Fr. 30.00
Bei den Betten Agrartourismusbetrieben und in Zivilschutzanlagen sind $\frac{1}{3}$ der verfügbaren Betten abgabepflichtig.
Bei Maiensässen, die nachweislich nur während der Sommersaison genutzt werden können, reduziert sich die Abgabe auf die Hälfte.
- c) Bei Standplätzen oder Lagerplätzen gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. c) GTT pro Standplatz bzw. Lagerplatz und Feriendestination: Fr. 15.00.
- d) Von den übrigen in Art. 11 Abs. 3 lit. d) und e) GTT umschriebenen Abgabepflichtigen gemäss den nachstehenden Kategorien und Ansätzen:

Kategorie I

1) Grundtaxe	Fr.	600.00 plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	100.00
2) Grundtaxe	Fr.	1'000.00 plus
11-15 Beschäftigte (pauschal)	Fr.	1'000.00
16-20 Beschäftigte (pauschal)	Fr.	1'200.00
21-25 Beschäftigte (pauschal)	Fr.	1'400.00
26-30 Beschäftigte (pauschal)	Fr.	1'600.00
31 und mehr Beschäftigte (pauschal)	Fr.	1'800.00

Kategorie II

1) Grundtaxe	Fr.	1'000.00 plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	400.00

Kategorie III

1) Grundtaxe	Fr.	600.00 plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	100.00
2) Grundtaxe	Fr.	600.00 plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	200.00
3) Grundtaxe	Fr.	1'000.00 plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	200.00

Kategorie IV

Grundtaxe	Fr.	600.00 plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	60.00

Kategorie V

1) Grundtaxe	Fr.	600.00 plus
Abgabe pro Beschäftigter	Fr.	100.00
2) Grundtaxe	Fr.	1'000.00 plus
6-15 Beschäftigte	Fr.	1'000.00
16-20 Beschäftigte	Fr.	1'200.00
21-25 Beschäftigte	Fr.	1'400.00
26-30 Beschäftigte	Fr.	1'600.00
31 und mehr Beschäftigte pauschal	Fr.	1'800.00

Kategorie VI

1) Abgabe pro Sitzplatz	Fr.	8.00
2) Abgabe pro Sitzplatz	Fr.	16.00
3) Abgabe pro Sitzplatz	Fr.	16.00

Kategorie VII

1) Jahrespauschale	Fr.	1'600.00
2) Jahrespauschale	Fr.	800.00

Kategorie VIII

Pro Grossvieh-Einheit	Fr.	10.00
e) Die Tourismus Savognin Bivio Albula AG entrichtet	Fr.	150'000.00

Art. 10

Nebenerwerb

Unter Nebenerwerb fällt insbesondere die Heimarbeit, Arbeiten mit geringfügigem Entgelt oder Teilzeitarbeit. So z.B. Hausfrauen/-männer mit Nebenerwerb, Bergführer, Teilzeit-Selbständige, nebenberufliche Künstler usw. Weder Umsatz noch Ertrag sind für die Beurteilung des Nebenerwerbes entscheidend.

Art. 11

Steuerperiode /
Bemessungs-
periode der
Tourismustaxe

¹ Die Tourismustaxe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Diese beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.
² Die Steuer wird aufgrund der massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres berechnet (Bemessungsperiode).

Art. 12

Meldepflicht

¹ Die Beherberger sind verpflichtet, den Bestand an Betten, Schlafplätzen und Standplätzen zu deklarieren.
² Die Masseinheit Bett im Sinne des GTT umfasst den herkömmlichen Schlafplatz für eine Person. Nicht erfasst werden Kinderbetten.
³ Die gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. a), d) und e) GTT der Tourismustaxe unterliegenden Personen sind verpflichtet, die Zahl der Beschäftigten fristgerecht zu deklarieren.
⁴ Pflichtige, die kein Deklarations-Formular erhalten, haben ein solches anzufordern.

Fälligkeit und Zahlungsfrist	Art. 13 Die Tourismustaxen werden in der Regel im Mai/Juni veranlagt. Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.
Mahngebühren	Art. 14 Die Mahngebühren betragen Fr. 20.00.
Inkrafttreten	Art. 15 Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Surses am 1. Mai 2018 in Kraft.
Übergangsbestimmung	Art. 16 Nach dem Inkrafttreten der revidierten Art. 2, 3, 7 und 16 dieser Ausführungsbestimmungen am 1. Mai 2023 dürfen die Inhaber von Beherbergungsbetrieben bis 30. April 2024 die Meldepflicht mit dem bisherigen System oder - sofern installiert - mit dem von der Gemeinde bestimmten elektronischen Meldesystem erfüllen. Ab dem 1. Mai 2024 darf für die Erfüllung der Meldepflicht nur mehr das von der Gemeinde bestimmte elektronische Meldesystem verwendet werden.

Die Teilrevision der vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurde vom Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 23. August 2018 genehmigt.

Die Teilrevision der vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurde vom Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 1. März 2021 genehmigt und per 1. Mai 2021 in Kraft gesetzt.

Die Teilrevision der vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurde vom Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 22. Mai 2023 genehmigt und rückwirkend per 1. Mai 2023 In Kraft gesetzt.

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

.....
Leo Thomann

Der Gemeindeschreiber:

.....
Beat Jenal

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
23.08.2018	01.05.2018	Erlass	Erstfassung
01.03.2021	01.05.2021	Art. 9, Kat. V, Punkt 2)	geändert
22.05.2023	01.05.2023	Art. 2	geändert
22.05.2023	01.05.2023	Art. 3	geändert
22.05.2023	01.05.2023	Art. 7 Abs. 1 lit. a) + b)	geändert
22.05.2023	01.05.2023	Art. 16	eingefügt